

Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Wochen- und Weihnachtsmärkte der Stadt Ulm

vom 08.12.1999

in der Fassung vom 01. Januar 2009

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8.12.1999 folgende Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Wochen- und Weihnachtsmärkte der Stadt Ulm beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Ulm betreibt die Wochenmärkte und den jährlichen Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt) als öffentliche Einrichtung. („Marktveranstaltungen“).

(2) Die Teilnahme an den Marktveranstaltungen erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Stadt Ulm schließt daher mit der zur Teilnahme an der jeweiligen Marktveranstaltung zugelassenen Person („Marktbeschricker“) einen privatrechtlichen Vertrag ab, aus dem sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben.

(3) Diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen („ABB“) stellen die Grundlage für die rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Ulm und den Marktbeschrickern dar.

§ 2 Festsetzung und Zulassung

(1) Die Festsetzung der jeweiligen Marktveranstaltungen und die Zulassung der Marktbeschricker erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Titel IV der Gewerbeordnung).

(2) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen nur bestimmte Waren angeboten werden, und zwar vorrangig Waren, die im Bezug zu Weihnachten und zur winterlichen Jahreszeit haben. Ausgeschlossen ist Kriegsspielzeug.

(3) Die Zulassung des jeweiligen Marktbeschrickers setzt seine Zuverlässigkeit voraus. Die Zulassungsentscheidung erfolgt unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der für die Marktveranstaltung getroffenen Zweckbestimmung und ihres Charakters, der vorhandenen Kapazität, der Attraktivität des Angebots des Marktbeschrickers, der ausgewogenen Mischung der Verkaufsangebote, der Zuverlässigkeit des Bewerbers, seiner Bekanntheit und Bewährtheit sowie schließlich der zeitlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge. Sofern für zwei oder mehrere Antragsteller bei Heranziehung der vorgenannten Kriterien keine objektiven Unterschiede erkennbar sind, entscheidet das Los.

(4) Wenn und soweit bei Wochenmärkten Standplätze kurzfristig verfügbar werden, etwa aufgrund des Ausbleibens einzelner Marktbeschricker, kann der Marktveranstalter einzelne Anbieter tageweise zulassen. Die Tageszulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazität unter Berücksichtigung der Attraktivität des Angebots

des Interessenten, der Ausgewogenheit des gesamten Marktangebots und der Reihenfolge des Eingangs von Bewerbungen um Tageszulassung.

Für die Tageszulassung ist das in den Allgemeinen Regeln über „Entgelte“ –Anlage 3– für die Überlassung der Standplätze auf dem Wochenmarkt und dem Weihnachtsmarkt festgelegte Entgelt zu bezahlen.

(5) Die Zulassung zu einer Marktveranstaltung ist persönlich. Erben treten als Gesamtrechtsnachfolger an die Stelle des zugelassenen Marktbeschickers. Im Übrigen kann die Zulassung weder veräußert noch auf andere Weise übertragen werden.

(6) Einsendeschluss für Bewerbungen für den Weihnachtsmarkt ist der 15. März eines jeden Jahres.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Für die Festsetzung der Marktveranstaltungen sind die Bürgerdienst der Stadt Ulm zuständig.

(2) Für die Durchführung und Organisation der Marktveranstaltungen einschließlich der Zulassung der Marktbeschicker ist die Stadt Ulm, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung („Marktveranstalter“) zuständig. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den mit den Marktbeschickern abgeschlossenen Verträgen.

(3) Der Marktveranstalter ist berechtigt, vor seiner Entscheidung über Zulassungen zu einer Marktveranstaltung und in anderen wichtigen die Marktveranstaltungen betreffenden Angelegenheiten, Vertreter der Marktbeschicker anzuhören.

§ 4 Marktplätze und Marktzeiten

(1) Die Wochenmärkte finden wie folgt statt:
auf dem

- Münsterplatz: mittwochs und samstags, 7.00 Uhr – 13.00 Uhr,
- in Wiblingen, auf dem Platz zwischen Buchauer- und Pfullendorfer Straße: freitags von 10.00 Uhr – 17.00 Uhr,
- in Söflingen auf dem Klosterhof: freitags von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Sofern der Markttag auf einen Feiertag fällt findet er jeweils einen Tag früher statt. Sollte an Heilig-Abend der Wochenmarkt stattfinden, ist um 12.00 Uhr Marktende.

(2) Der festgesetzte Zeitraum für den Weihnachtsmarkt wird im ersten Quartal des jeweiligen Jahres in folgenden Medien bekannt gegeben:

- Amtsblatt der Stadt Ulm.

In dringenden Fällen kann die in § 3 Abs. I genannte Festsetzungsbehörde gemäß § 69 b Abs. I GewO die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung vorübergehend ändern.

§ 5 Zutritt

(1) Der Marktveranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Zutritt zur Marktveranstaltung für Marktbesucher und Marktbesucher befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn gegen diese Benutzungsbedingungen oder eine vom Marktveranstalter hierauf gestützte Anweisung oder gegen vertragliche Regelungen vorsätzlich oder grobfahrlässig oder wiederholt verstoßen wird.

(2) Die Stadt Ulm ist in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde berechtigt, Marktveranstaltungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder zur Gefahrenabwehr oder zur Minderung eingetretener Schäden abzubrechen oder deren Durchführung vor Beginn zu untersagen.

§ 6 Standplätze

Der Marktveranstalter stellt dem zugelassenen Marktbesucher einen möglichst geeigneten, verfügbaren Standplatz zur Verfügung. Einzelheiten der Standbenutzung ergeben sich aus dem privatrechtlichen Vertrag zwischen Marktveranstalter und Marktbesucher (Marktbesuchervertrag).

§ 7 Verhaltensregeln

(1) Alle Marktbesucher und Marktbesucher haben sich so zu verhalten, dass durch ihre Person oder ihre Sachen andere Personen und Sachen nicht gefährdet, beschädigt oder unnötig belästigt bzw. behindert werden. Anordnungen des Marktveranstalters ist Folge zu leisten.

(2) Nicht zulässig ist insbesondere

a) Waren im Umhergehen anzubieten,

b) Waren marktschreierisch anzubieten,

c) Werbematerial zu verteilen,

d) musikalische und andere Vorträge abzuhalten,

e) Motorräder, Mopeds, Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge sowie lebende Tiere, sofern sie nicht unter § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO fallen, mit sich zu führen, ausgenommen Blindenführhunde,

f) Tiere zu schlachten, zu häuten oder zu rupfen.

(3) Die Marktbesucher der Wochenmärkte bieten ausschließlich die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten an. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über die Bezugsquelle der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

(4) Jeder Marktbesucher ist für die Einhaltung der für seinen Geschäftsbetrieb geltenden Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung und des Lebensmittelrechts, selbst verantwortlich.

§ 8 Schneeräum- und Streupflicht

Jeder Marktbesucher ist dafür verantwortlich, dass sein Standplatz und die angrenzenden Flächen schneefrei, nicht vereist oder sonst rutschig sind. Bei Eckstandplätzen gilt dies bis zur Mitte des Durchganges auf beiden Seiten, bei anderen Plätzen bis zur Mitte des Durchganges vor dem Stand. Gegebenenfalls ist zu streuen, wobei die Stadt Streumaterial kostenlos in der Nähe bereitstellt. Das Streuen mit Salz ist nicht erlaubt.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzung des Standplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Marktveranstalter haftet gegenüber Markteschickern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten und der von ihm beauftragten Personen. Eine Haftung für eingebrachte Sachen der Marktbesucher und ihrer Mitarbeiter wird nicht übernommen.

(2) Der Marktbesucher hat für sich und seine Mitarbeiter eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft abzuschließen und den Versicherungsnachweis dem Marktveranstalter auf Verlangen vorzulegen.

(3) In Fällen des § 5 stehen den Markteschickern keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Zurückzahlung des Entgeltes und der Nebenkosten zu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen gelten ab dem 01. Januar 2000.

Ulm, 08. Dezember 1999

Bürgermeisteramt
Ivo Gönner
Oberbürgermeister